

Synopse zur zweiten Änderung der Ehrenordnung
Anlage 2

<p>Ehrenordnung der Stadt Wuppertal vom 29.06.1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2002</p>	<p>Entwurf* zur 2. Änderung der Ehrenordnung der Stadt Wuppertal * Änderungen in Kursiv</p>	<p>Erläuterungen</p>
<p>Der Rat der Stadt Wuppertal hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666/SGB. 2023) in seiner Sitzung am 14.06.1999 die nachfolgende Ehrenordnung beschlossen:</p>	<p>Der Rat der Stadt Wuppertal hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666/SGB. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV.NRW S. 644) in seiner Sitzung am die nachfolgende zweite Änderung der Ehrenordnung beschlossen:</p>	
<p style="text-align: center;">§ 1 Anzeigepflicht</p> <p>(1) Mitglieder des Rates und seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen geben schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rat, in den Ausschüssen und den Bezirksvertretungen von Bedeutung sein können.</p> <p>(2) Anzugeben sind für das Mitglied</p> <p>1. Name, Vorname, Anschrift;</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Anzeigepflicht</p> <p>(1) Mitglieder des Rates und seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen geben schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rat, in den Ausschüssen und den Bezirksvertretungen von Bedeutung sein können.</p> <p>(2) Anzugeben sind für das Mitglied</p> <p>1. Name, Vorname, Anschrift;</p>	<p>unverändert</p> <p>Änderung zu Nr. 5 + 11 (s. dort)</p>

<ol style="list-style-type: none">2. Familienstand;3. der zur Zeit ausgeübte Beruf, ggf. mit Arbeitgeber, Funktion und Stellung in der Firma einschließlich einer evtl. Betätigung im Betriebsrat;4. freiberufliche Tätigkeiten;5. Tätigkeiten als Unternehmer, Gesellschafter oder als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit Sitz, Zweigniederlassung oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Wuppertal;6. frühere Tätigkeiten, soweit sie in Erwartung der Mandatsübernahme oder im Zusammenhang damit aufgegeben worden sind;7. Funktionen in Vereinen, Verbänden oder ähnlichen Organisationen;8. Beraterverträge oder Interessenvertretungen, soweit diese nicht in Ausübung eines bereits angezeigten Berufes erfolgen;9. Tätigkeiten, die neben dem Beruf und dem Mandat ausgeübt werden, insbesondere die Erstattung von Gutachten sowie publizistische und Vortragstätigkeiten;10. Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Rates, der Ausschüsse oder der Be-	<ol style="list-style-type: none">2. Familienstand;3. der zur Zeit ausgeübte Beruf, ggf. mit Arbeitgeber, Funktion und Stellung in der Firma einschließlich einer evtl. Betätigung im Betriebsrat;4. freiberufliche Tätigkeiten;5. <i>Tätigkeiten als Unternehmer, Gesellschafter oder als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer in- oder ausländischen Gesellschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts;</i>6. frühere Tätigkeiten, soweit sie in Erwartung der Mandatsübernahme oder im Zusammenhang damit aufgegeben worden sind;7. Funktionen in Vereinen, Verbänden oder ähnlichen Organisationen;8. Beraterverträge oder Interessenvertretungen, soweit diese nicht in Ausübung eines bereits angezeigten Berufes erfolgen;9. Tätigkeiten, die neben dem Beruf und dem Mandat ausgeübt werden, insbesondere die Erstattung von Gutachten sowie publizistische und Vortragstätigkeiten;10. Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Rates, der Ausschüsse oder der Bezirksvertretungen während oder nach	<p><u>Zu Nr. 5:</u> In § 17 KorruptionsbG sind die Veröffentlichungspflichten für Mitglieder des Rates und seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen einschließlich die der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den unterschiedlichen Gremien geregelt. Diese Gremien werden hier nochmals näher konkretisiert. Darüber hinaus wird der zweite Halbsatz „mit Sitz, Zweigniederlassung oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Wuppertal“ gestrichen, weil das Gesetz keine dahingehende örtliche Begrenzung vornimmt und zum anderen nicht ausgeschlossen ist, dass eine Betätigung in Firmen mit Sitz außerhalb der Stadt Wuppertal unter Umständen ebenso zu Interessenkollisionen bei Ausübung des politischen Mandats führen kann.</p>
--	---	---

<p>zirksvertretungen während oder nach der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen;</p> <p>11. Grundvermögen innerhalb der Stadt Wuppertal und Beteiligungen ab 5.000 € bzw. 5 % an Unternehmen mit Sitz und Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Wuppertal.</p> <p>(3) Für Tätigkeiten gemäß Abs. 2 kann der Rat eine Bagatellgrenze festlegen, unterhalb derer eine Information nicht erforderlich ist.</p> <p>(4) Die Anzeigepflicht umfaßt nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die der/die Anzeigepflichtige gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.</p> <p>(5) Die Pflicht gemäß § 31 GO NW zur Offenbarung einer Befangenheit im Einzelfall wird durch diese Ehrenordnung nicht berührt. Vielmehr wird bekräftigt, dass sie auch für Sitzungen der Fraktionen angewendet wird.</p>	<p>der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen;</p> <p>11. <i>Grundvermögen innerhalb der Stadt Wuppertal und Beteiligungen ab 5.000,00 EURO bzw. 5 % an Unternehmen.</i></p> <p>(3) Die Anzeigepflicht umfaßt nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die der/die Anzeigepflichtige gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.</p> <p>(4) Die Pflicht gemäß § 31 GO NW zur Offenbarung einer Befangenheit im Einzelfall wird durch diese Ehrenordnung nicht berührt. Vielmehr wird bekräftigt, dass sie auch für Sitzungen der Fraktionen angewendet wird.</p>	<p><u>Zu Nr. 11:</u> Auch hier ist die Einschränkung „mit Sitz und Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Wuppertal“ aus den bereits oben genannten Gründen zu streichen.</p> <p><u>Zu Abs. 3</u> Die Festsetzung einer Bagatellgrenze durch den Rat muss entfallen, da das KorruptionsbG auch keine Einschränkung vorsieht. Darüber hinaus ist anzumerken, dass der Rat bislang auch keine Entscheidung dazu getroffen hat.</p> <p>Die nachfolgenden Absätze in § 1 wurden entsprechend unnummeriert, bleiben ansonsten unverändert.</p>
--	--	---

<p style="text-align: center;">§ 2 Anzeigeverfahren</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Anzeigeverfahren</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Veröffentlichung</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin veröffentlicht in angemessener Weise die Angaben über Namen, Anschrift, ausgeübten Beruf und ehrenamtliche und vergütete Tätigkeiten (§ 1 Abs. 2 Nr. 7 bis 9) im Handbuch des Rates sowie auf der Homepage der Stadt Wuppertal. Die Daten werden jährlich aktualisiert.</p> <p>(2) Ansonsten dürfen die nach § 1 erteilten Auskünfte nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; auf Anträge der Fraktionen ist bei berechtigtem Interesse einzelnen ihrer Mitgliedern Einsicht zu gewähren. Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 <i>Veröffentlichung/Auskünfte</i></p> <p><i>(1) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin veröffentlicht die nach § 17 KorruptionsbG NRW zu veröffentlichenden Angaben fortlaufend im Internet unter: http://www.wuppertal.de/</i></p> <p>(2) Ansonsten dürfen die nach § 1 erteilten Auskünfte nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; auf Anträge der Fraktionen ist bei berechtigtem Interesse einzelnen ihrer Mitgliedern Einsicht zu gewähren. Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.</p> <p><i>(3) Die Mitglieder des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen haben dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wuppertal uneingeschränkt Auskunft über ihre Vermögensverhältnisse wie Beteiligungen an Unternehmen, Wertpapiervermögen, treuhänderisch gehaltenes Vermögen und Grundbesitz zu geben, soweit es für die jeweilige Einzelfallprüfung notwendig ist (§ 15 KorruptionsbG NRW).“</i></p>	<p><u>Zu Abs. 1:</u> Hinsichtlich des Veröffentlichungsinhaltes sollte auf das Korruptionsbekämpfungsgesetz verwiesen werden. Außerdem soll künftig auf das Handbuch des Rates verzichtet werden. Das Medium Internet hat zwischenzeitlich eine wesentlich größere Bedeutung bekommen. Insbesondere können dem interessierten Bürger Informationen aktueller und schneller zur Verfügung gestellt werden. Aus Sicht der Verwaltung ist daher das Handbuch entbehrlich.</p> <p>unverändert</p> <p><u>Zu Abs. 3:</u> Nach § 15 Korruptionsbekämpfungsgesetz sind die Mitglieder des Rates etc. im Rahmen einer Einzelfallprüfung verpflichtet, der zuständigen Prüfeinrichtung uneingeschränkt Auskunft über ihre Vermögensverhältnisse zu geben. Der Vollständigkeit halber wurde diese Vorschrift aus dem KorruptionsbG daher in einem zusätzlichen Absatz übernommen.</p>

<p>(3) Der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin erstattet dem Ältestensrat jährlich schriftlich Bericht über die Einhaltung der Ehrenordnung.</p>	<p>(4) Der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin erstattet dem Ältestensrat jährlich schriftlich Bericht über die Einhaltung der Ehrenordnung.</p>	
	<p style="text-align: center;"><i>§ 4 Anzeigepflicht des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin</i></p> <p><i>Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin hat seine/ihre Nebentätigkeiten nach § 68 Abs. 1 LBG NRW vor Übernahme dem Rat anzuzeigen und die Aufstellung über Art und Umfang sowie Vergütung (§ 71 LBG NRW) dem Rat bis zum 31. März des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen (§ 18 KorruptionsbG NRW).</i></p>	<p>Zu § 4 – neu -: Der Vollständigkeit halber wird hier ebenfalls die Anzeigepflicht des Oberbürgermeisters aus § 18 KorruptionsbG übernommen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Spenden</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Spenden</p>	<p>Wegen der Einfügung des § 4 –neu- hat sich nur die Nummer des § geändert, ansonsten unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Prävention von Korruption</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Prävention von Korruption</p>	<p>Wegen der Einfügung des § 4 –neu- hat sich nur die Nummer des § geändert, ansonsten unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Hinweise auf Mitgliedschaft</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Hinweise auf Mitgliedschaft</p>	<p>Wegen der Einfügung des § 4 –neu- hat sich nur die Nummer des § geändert, ansonsten unverändert</p>

<p style="text-align: center;">§ 7 Ehrenrat</p> <p>(1) Es wird ein Ehrenrat (Beirat) unter Vorsitz des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin oder seines Vertreters/seiner Vertreterin im Amt eingerichtet, der auf die Einhaltung der Ehrenordnung achtet und bei Verstößen Empfehlungen aussprechen kann.</p> <p>(2) Entscheidungen des Ehrenrates benötigen eine 2/3-Mehrheit</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Ehrenrat</p> <p>(1) Es wird ein Ehrenrat (Beirat) unter Vorsitz des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin oder seines Vertreters/seiner Vertreterin im Amt eingerichtet, der auf die Einhaltung der Ehrenordnung achtet und bei Verstößen Empfehlungen aussprechen kann.</p> <p><i>(2) Dem Ehrenrat gehören neben dem/der Vorsitzenden eine gleiche Anzahl von Ratsmitgliedern und Bürgern/Bürgerinnen an. Zu Beginn einer jeden Wahlperiode wird die Mitgliederzahl des Ehrenrates entsprechend der Anzahl der im Rat vertretenen Fraktionen festgelegt. Die Bürger/Bürgerinnen werden auf Vorschlag des Ältestenrates vom Rat gewählt.</i></p> <p>(3) Entscheidungen des Ehrenrates benötigen eine 2/3-Mehrheit</p>	<p>Wegen der Einfügung des § 4 –neu- hat sich die Nummer des § geändert</p> <p>unverändert</p> <p><u>Zu Abs. 2:</u> Um das Gremium „Ehrenrat“ durchgängig auch in der Ehrenordnung zu regeln, wurden die hier aufgenommenen Regelungen dem Ehrenkodex der Mitglieder des Rates der Stadt Wuppertal entnommen.</p> <p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Verfahren bei Verletzung der Anzeigepflicht</p> <p>(1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied des Rates, der Ausschüsse oder der Bezirksvertretungen seine Pflichten gemäß §§ 1 bis 5 verletzt hat, ermittelt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin bzw. der</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Verfahren bei Verletzung der Anzeigepflicht</p> <p>(1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied des Rates, der Ausschüsse oder der Bezirksvertretungen seine Pflichten gemäß §§ 1 bis 5 verletzt hat, ermittelt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin bzw. der</p>	<p>Wegen der Einfügung des § 4 –neu- hat sich die Nummer des § geändert</p> <p>unverändert</p>

<p>Bezirksvorsteher/die Bezirksvorsteherin, nachdem er das betroffene Mitglied angehört hat. Er/Sie kann von dem betroffenen Mitglied ergänzende Auskünfte zur Erläuterung seiner Anzeige verlangen.</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin unterrichtet den Ehrenrat.</p> <p>(3) Stellt der Ehrenrat fest, daß ein Mitglied des Rates, der Ausschüsse oder der Bezirksvertretung seine Pflichten gemäß §§ 1 bis 5 verletzt hat, unterrichtet er/sie den Ältestensrat in einer vertraulichen Sitzung und gibt den Teilnehmern Gelegenheit zur Stellungnahme. Bestehen Anhaltspunkte gegen ein Mitglied des Ältestensrates, nimmt dieses an der Sitzung nicht teil.</p> <p>(4) Die Feststellung des Ehrenrates, dass ein Mitglied des Rates, der Ausschüsse oder der Bezirksvertretung seine Pflichten gemäß §§ 1 bis 5 verletzt hat, wird als Drucksache veröffentlicht, auf Verlangen des Betroffenen mit seiner Erwiderung. Die Feststellung, dass eine Verletzung nicht vorliegt, kann der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin bzw.</p>	<p>Bezirksvorsteher/die Bezirksvorsteherin, nachdem er/sie das betroffene Mitglied angehört hat. Er/Sie kann von dem betroffenen Mitglied ergänzende Auskünfte zur Erläuterung seiner Anzeige verlangen.</p> <p><i>(2) Der Ehrenrat wird auf Antrag von mindestens einer Fraktion des Rates oder einem betroffenen Stadtverordneten tätig.</i></p> <p>(3) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin unterrichtet den Ehrenrat.</p> <p>(4) Stellt der Ehrenrat fest, dass ein Mitglied des Rates, der Ausschüsse oder der Bezirksvertretung seine Pflichten gemäß §§ 1 bis 5 verletzt hat, unterrichtet er/sie den Ältestensrat in einer vertraulichen Sitzung und gibt den Teilnehmern Gelegenheit zur Stellungnahme. Bestehen Anhaltspunkte gegen ein Mitglied des Ältestensrates, nimmt dieses an der Sitzung nicht teil.</p> <p>(5) Die Feststellung des Ehrenrates, dass ein Mitglied des Rates, der Ausschüsse oder der Bezirksvertretung seine Pflichten gemäß §§ 1 bis 5 verletzt hat, wird als Drucksache veröffentlicht, auf Verlangen des Betroffenen mit seiner Erwiderung. Die Feststellung, dass eine Verletzung nicht vorliegt, kann der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin bzw.</p>	<p><u>Zu Abs. 2:</u> Die hier aufgenommenen Regelungen sind dem Ehrenkodex der Mitglieder des Rates der Stadt Wuppertal entnommen, um das Gremium „Ehrenrat“ durchgängig auch in der Ehrenordnung zu regeln.</p> <p>Aufgrund der Einfügung werden die nachfolgenden Absätze entsprechend umnummeriert.</p>
--	---	--

Bezirksvorsteher/Bezirksvorsteherin veröffentlichen; sie wird veröffentlicht, falls das betroffene Mitglied des Rates, des Ausschusses oder der Bezirksvertretung es verlangt.	Bezirksvorsteher/Bezirksvorsteherin veröffentlichen; sie wird veröffentlicht, falls das betroffene Mitglied des Rates, des Ausschusses oder der Bezirksvertretung es verlangt.	
§ 9 Inkrafttreten	§ 10 Inkrafttreten	Wegen der Einfügung des § 4 –neu- hat sich nur die Nummer des § geändert, ansonsten unverändert